

Stichwort «Privilegierter Pfändungsanschluss»

Wird bei einer betriebenen Person die Pfändung vollzogen, kommen alle Gläubiger, welche in den darauf folgenden 30 Tagen die Fortsetzung der Betreibung (konkret: die Pfändung) verlangen, mit dem ersten Gläubiger, welcher den Pfändungsvollzug ausgelöst hat, in dieselbe Pfändungsgruppe. Das Ergebnis der Pfändung wird in dieser Gruppe verteilt. Nach Ablauf der 30 Tage können während 10 weiteren Tagen allenfalls weitere Gläubiger zur Gruppe stossen, die das Recht zum privilegierten Pfändungsanschluss haben (Art. 111 SchKG).

1 Weshalb gibt es das Anschlussprivileg?

Privilegiert sind GläubigerInnen, welche der betriebenen Person im Normalfall besonders nahe stehen. Sie sind vielleicht davor zurückgescheut, den Angehörigen zu betreiben, weil sie die Beziehung nicht mit Zwangsvollstreckungsmassnahmen belasten wollten. Sie durften auch eher als andere Gläubiger damit rechnen, dass die betriebene Person ihr Möglichstes tut, um sie zu befriedigen. Jetzt, wo andere GläubigerInnen die Pfändung verlangen, sollen die nahe stehenden GläubigerInnen nicht für ihre Zurückhaltung bestraft werden. Das Privileg hilft ihnen, den Rückstand aufzuholen, der aus der besonderen Vertrauensstellung entstanden ist.

2 Wer hat das Anschlussprivileg?

Es handelt sich dabei um folgende GläubigerInnen:

- der Ehegatte oder der eingetragene Partner der betriebenen Person (für sämtliche Forderungen),
- die Kinder der betriebenen Person (nur für Forderungen aus dem elterlichen Verhältnis);
- volljährige Personen für Forderungen aus einem Vorsorgeauftrag.
- Grosskinder und mündige Kinder für Lidlohn (Art. 334 und 334bis ZGB)
- Pfründer (Art. 529 OR) das Anschlussprivileg.

Mit der Forderung geht nach der Praxis des Bundesgerichts auch das Anschlussprivileg auf das Gemeinwesen über, welches für den Unterhalt des Kindes aufkommt.¹

Am 1. Januar 2013 ist das revidierte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Nach unserem Verständnis ist damit das Anschlussprivileg der Mündel und Verbeiständeten abgeschafft worden, da sich der Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung nach neuem Recht gegen den Kanton richtet.² Gegen den Beistand (oder den Vormund) besteht kein direkter Anspruch mehr (Art. 454 Abs. 3 ZGB).

¹ BGer vom 26.01.2012, 5A_404/2011

² So auch David Rüetschi, Das neue Erwachsenenschutzrecht – Auswirkungen auf das Betreibungs- und Konkurswesen, in: Aktuelle Juristische Praxis 2012, S. 1725. Anderer Meinung Jürg Wernli, Kurzkommentar zum SchKG, 2. Auflage 2014, Art. 111 N 8a und 9.

3 Für welche Forderungen besteht das Anschlussprivileg?

Das Anschlussprivileg besteht nur, solange das eheliche, partnerschaftliche, elterliche oder Vorsorgeverhältnis dauert und ein Jahr darüber hinaus. Bedingung ist allerdings, dass die Forderung während des Verhältnisses entstanden ist. Bei der Berechnung des Jahres wird die Dauer allfälliger Prozesse und Betreibungsverfahren nicht mitgezählt.

Besteht bei Kindern über die Volljährigkeit hinaus eine Unterhaltspflicht, so soll nach der Auffassung eines Teils der Rechtslehre das Anschlussprivileg weiter bestehen.

4 Der Inhalt des Anschlussprivilegs

Das Anschlussprivileg ist ein doppeltes. Erstens läuft die Anschlussfrist zehn Tage länger als bei gewöhnlichen Gläubigern. Und zweitens können die privilegierten GläubigerInnen den Anschluss erklären, selbst wenn sie vorher gar nicht betrieben haben. Alle anderen Gläubiger müssen einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl in der Hand haben, bevor sie die Pfändung verlangen können.

Bei der Verwertung unter Umständen ein weiteres Privileg. Für familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche, welche in den letzten sechs Monaten vor Stellung des Fortsetzungsbegehrens entstanden sind, haben die GläubigerInnen nicht nur das Anschlussprivileg, sondern auch ein Privileg bei der Verteilung des Pfändungsergebnisses.³

5 Das Anschlussverfahren

Der Gläubiger stellt das «Anschlussbegehren». Das Betreibungsamt informiert die Gläubiger und die betriebene Person über den geltend gemachten Anspruch. Diese haben zehn Tage Zeit, ihn zu bestreiten. Wird der Anspruch bestritten, so nimmt der Anschlussgläubiger nur provisorisch an der Pfändung teil. Er muss innert 20 Tagen die Anschlussklage einreichen. Die Anschlussklage richtet sich gegen die betriebene Person oder den Gläubiger, welcher das Anschlussrecht bestritten hat. Sie muss zwingend am Ort der Betreibung eingereicht werden.

© 2014 Berner Schuldenberatung

³ Siehe Mario Roncoroni, Der Betreibungsalltag, 2. Auflage Bern 2011, S. 77